



Radweg oder Fahrbahn ???

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gilt durch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.11.2010 (Az.: 3 C 42.09):

„Radfahrer haben grundsätzlich die Fahrbahn zu benutzen“!

Eine Radwegebenutzungspflicht darf nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine besondere Gefahrenlage besteht.

Unfalluntersuchungen belegen zudem, dass die Zahl der Unfälle mit Radfahrern sinkt, wenn sie die Fahrbahn gemeinsam mit Kraftfahrzeugen nutzen. Sie werden dann eher wahrgenommen. Unfallträchtig sind vor allem Kreuzungen, Einmündungen und Grundstückszufahrten; dort werden die Radfahrer häufig von Autofahrern übersehen. Auch die Verletzungsschwere bei den häufig in Zusammenhang mit Radwegen auftretenden Abbiegeunfällen ist deutlich höher als bei Unfällen auf der Fahrbahn.

Doch jetzt verliert man schnell mal den Überblick!

Wo darf ich fahren - wo muss ich fahren?

Konflikte sind vorprogrammiert!

Die Radwege sind nicht mehr ausgeschildert, obwohl sie weiter benutzt werden dürfen. Autofahrer sind oft uneinsichtig, warum sie sich mit Radfahrern eine Fahrbahn teilen sollen. Die Radler werden dann häufig wegen ihres vermeidlichen Fehlverhaltens „angehupt“ oder bewusst mit zu geringem Abstand überholt und dadurch gefährdet.

Wir geben Ihnen hier ein paar Informationen zu dieser Thematik:

Muss ich einen Radweg, der mit einem blauen Radwegschild ausgeschildert ist, benutzen?



Zeichen 237
Radweg



Zeichen 240
Gemeinsamer
Geh- Radweg



Zeichen 241
Getrennter
Geh- Radweg

JA!

Alle Wege, die mit einem dieser Verkehrszeichen ausgewiesen werden, sind benutzungspflichtig und müssen auch benutzt werden.



Außer...der Weg ist objektiv unbenutzbar, dann darf man ausnahmsweise auf der Fahrbahn fahren. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn er vereist, von Pflanzen überwuchert, von Baumwurzeln beschädigt oder von falsch parkenden Fahrzeugen blockiert ist.

Die Benutzungspflicht endet an der nächsten Kreuzung oder Einmündung, wenn dort der Sonderweg erkennbar endet. Ferner endet der Sonderweg, wenn unter dem Verkehrszeichen das Zusatzzeichen „Ende“ steht.

Entgegen der landläufigen Meinung sind auch Rennradfahrer nicht von der Radwegbenutzungspflicht ausgenommen!!!

Was ist mit Wegen, die aussehen wie Radwege, aber nicht beschildert sind?

Auch das sind Radwege! Sie sind aber nicht benutzungspflichtig! Sie haben in diesem Fall die freie Wahl, ob Sie den Radweg oder die Fahrbahn benutzen. Wichtig ist aber, dass dieser Radweg nur in Fahrtrichtung benutzt werden darf (rechter Radweg).

Woran erkenne ich solche „anderen Radwege“?

Es gibt keine blauen Radwegschilder. Rechts neben der Fahrbahn gibt es zwei Sonderwege, die baulich voneinander getrennt sind und sich auch meist in ihrer Oberfläche unterscheiden. Manchmal sind noch Fahrradsymbole (Piktogramme) auf ihrer Oberfläche aufgebracht. Manchmal trennt eine markierte Linie oder ein Pflasterstreifen den Rad- oder Gehweg.

Wann darf ich einen Radweg in beide Richtungen befahren?

Radwege sind generell nur für eine Richtung vorgesehen. Das Fahren entgegen der Fahrtrichtung ist sehr gefährlich und deshalb untersagt. Autofahrer rechnen nicht damit, dass Radfahrer von beiden Seiten kommen können.

Außer...ein Radweg ist für beide Richtungen zugelassen. Dann wird die Gegenrichtung durch ein Radwegschild ausgewiesen.





An Einmündungen werden die Autofahrer mit einem Schild darauf hingewiesen, dass Radfahrer aus beiden Richtungen kommen können.



Linksseitige Radwege können durch die alleinige Beschilderung mit dem „Radfahrer frei“-Schild als nicht benutzungspflichtige linke Radwege freigegeben werden.



Was bedeuten die Radwegmarkierungen auf der Fahrbahn?

Es handelt sich hierbei um Radfahrstreifen (durchgezogene Linie) und Schutzstreifen (gestrichelte Linie).

Der Radfahrstreifen wird mit dem Radwegschild ausgewiesen (Zeichen 237) und gilt als „markierter Radweg“. Damit muss er von Radfahrern durchgängig benutzt werden. Für Kraftfahrzeuge ist das Befahren, Parken und auch Halten auf Radfahrstreifen und daneben auf der Fahrbahn verboten.





Für den Schutzstreifen besteht durch das Rechtsfahrgebot nur eine faktische Benutzungspflicht. Autofahrer dürfen den Schutzstreifen im Begegnungsfall oder beim Überholen ausnahmsweise befahren, da er Teil der Fahrbahn ist. Parken ist aber für Kraftfahrzeuge auf dem Schutzstreifen und daneben auf der Fahrbahn verboten.



Darf ich auch auf Gehwegen fahren?

Gehwege sind generell dem Fußgänger vorbehalten. Kinder unter acht Jahren müssen auf dem Gehweg fahren, bis zum zehnten Lebensjahr dürfen sie es noch, für Radfahrer ab zehn ist es verboten. Sie müssen generell die Straße benutzen.

Außer...ein Kind unter acht Jahren wird von einer geeigneten Aufsichtsperson (mind. 16 Jahre alt) begleitet. Dann darf diese Aufsichtsperson für die Dauer der Begleitung ebenfalls den Gehweg mit dem Fahrrad benutzen.

Außer...Gehwege, die für die Benutzung durch Radfahrer zugelassen werden. Sie sind mit dem Schild „Radfahrer frei“ besonders gekennzeichnet.



Hier darf Rad gefahren werden, es gibt aber keine Benutzungspflicht. Radfahrer müssen hier besonders vorsichtig sein, da sie „zu Gast“ auf dem Gehweg sind. Hier gilt für den Radfahrer Schrittgeschwindigkeit.



Wer beantwortet meine Fragen?

Sollten Sie weitere Fragen zum Thema Fahrrad oder Radwegbenutzung haben oder sollten Ihnen Streckenführungen für Radfahrer unklar sein, können Sie uns gerne kontaktieren.

Kreispolizeibehörde Herford
Direktion Verkehr
Verkehrsunfallprävention/Opferschutz
Wittekindstr. 46
32257 Bünde
Tel.: 05223/187-2110

www.herford.polizei.nrw

